



GÜTEZEICHEN



Energiehandel

Gütesicherung

RAL-GZ 272

Ausgabe August 2007



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0
Fax: (02241) 16 05 - 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2007 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 9

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.mybeuth.de

Energiehandel

**Gütesicherung
RAL-GZ 272**

**Gütegemeinschaft
Energiehandel e. V.
Tullastraße 18
D-68161 Mannheim
Tel.: (06 21) 41 10 95
Fax: (06 21) 41 52 22
E-Mail: info@guetezeichen-energiehandel.de
Internet: guetezeichen-energiehandel.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet und im Juli 2007 einer Revision und Erweiterung auf den Bereich Handel mit Flüssiggas unterzogen worden.

Sankt Augustin, im August 2007

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel

1	Geltungsbereich	5
1.1	Mitgeltende Vorschriften und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen relevanten Abschnitten	5
2	Gütebestimmungen und Prüfbestimmungen	5
2.1	Allgemeine Anforderungen	5
2.2	Anforderungen in Bezug auf die Organisation und Qualifikation im Betrieb	5
2.3	Anforderungen in Bezug auf das Lieferfahrzeug	6
2.4	Anforderungen an die Güte der gelieferten Produkte	6
2.5	Anforderungen in Bezug auf die Lagerung	6
3	Überwachung	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Erstprüfung	6
3.3	Eigenüberwachung	7
3.4	Fremdüberwachung	7
3.5	Wiederholungsprüfung	7
3.6	Außerordentliche Überprüfungen	7
3.7	Prüfkosten	7
3.8	Prüfbericht	7
4	Kennzeichnung	7
5	Änderungen	7

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für den Handel mit den Energieträgern Heizöl, Dieselkraftstoff, Flüssiggas, Biodiesel, Braunkohle, Steinkohle, Holzpellets, Holzbriketts, Stückholz, Pflanzenöl

1-1	Geltungsbereich	8
1-1.1	Besonderes	8
1-2	Gütebestimmungen	8
1-2.1	Anforderungen im Bereich Organisation und Qualifikation im Betrieb	8
1-2.1.1	Organisation	8
1-2.1.2	Qualifikation	8
1-2.1.3	Anforderungen an den Einsatz der Lieferfahrzeuge	8
1-2.1.4	Anforderungen an die Güte der gelieferten Produkte	10
1-2.1.5	Anforderungen bei der Lagerung	11
1-3	Überwachung	11
1-4	Kennzeichnung	12
1-5	Änderungen	12

Anlage 1:	Checkliste für das Kontrollsystem beim Einsatz von Spediteuren	13
Anlage 2:	Checkliste für Fahrzeugführer	16
	Merkblatt für den Transport von Biodiesel	17
Anlage 3:	Kontrolle vor Fahrtantritt bei Flüssiggasfahrzeugen	18
Anlage 4:	Merkblatt zur Lagerung, Handhabung und Transport von Pflanzenöl	19
Anlage 5:	Fahrerpflichten am Kundentank (nicht für Flüssiggas)	20
Anlage 6:	Alarmplan in Notfällen	23

Inhaltsverzeichnis

Seite

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Energiehandel

1	Gütegrundlage	25
2	Verleihung	25
3	Benutzung	25
4	Überwachung	25
5	Ahndung von Verstößen	26
6	Beschwerde	26
7	Wiederverleihung	26
8	Änderungen	26
Muster 1	Verpflichtungsschein	27
Muster 2	Verleihungsurkunde	28
Die Institution RAL		U3

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für den Handel mit den Energieträgern Heizöl, Dieselmotoren, Flüssiggas, Biodiesel, Braunkohle, Steinkohle, Holzpellets, Stückholz, Holzbriketts und Pflanzenöl in jeglicher Form. In der nachfolgenden Gütegrundlage werden reproduzierbare Güteanforderungen an den ordnungsgemäßen Vertrieb, den Verkauf und die Beratung der Endverbraucher-Kunden sowie Kriterien für die innerbetriebliche Organisation der Händler aufgestellt.

1.1 Mitgeltende Vorschriften und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen relevanten Abschnitten

In jeweils neuester Fassung sind im Besonderen einzuhalten:

Normen:

- DIN 51 603- 1 Flüssige Brennstoffe – Heizöl – Teil 1: Heizöl EL; Mindestanforderungen,
- DIN EN 590 Dieselmotoren – Mindestanforderungen und Prüfverfahren,
- DIN EN 14214 Dieselmotoren aus Fettsäuremethylester (FAME), für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren,
- DIN 51622 Flüssiggase; Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische; Anforderungen,
- DIN EN 589 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Flüssiggas – Anforderungen und Prüfverfahren,
- DIN 51 731 Prüfung fester Brennstoffe – Preßlinge aus naturbelassenem Holz – Anforderungen und Prüfungen,
- ÖNORM M 7135 und DINPlus Preßlinge aus naturbelassenem Holz oder naturbelassener Rinde, Pellets und Briketts, Anforderungen und Prüfbestimmungen.
- DIN 26053 Gesicherte Messtechnik an Tankfahrzeugen zur Auslieferung von Heizöl extra leicht, Dieselmotoren und Biodiesel an Endverbraucher,
- DIN V 51605 Pflanzenöl.

Gesetze und Verordnungen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF),
- Verordnung über Anlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) in den jeweils gültigen Länderverordnungen,
- Gesetzliche Vorschriften beim Transport gefährlicher Güter (GGVSE/ADR, GbV),
- Eichgesetz und Eichordnung,
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),
- Energiesteuergesetz und Energiesteuerverordnung,
- Biokraftstoff-Quotengesetz,
- Preisangabenverordnung,
- Zollgesetz,

- Druckbehälterverordnung (bis 31.12.2007),
- Arbeitsschutzgesetz,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- Fertigverpackungs-Verordnung,
- GGVSE/ADR – Deutsches bzw. Europäisches Gefahrgutrecht,
- Technische Regeln zur BetrSichV (TRBS).

Merkblätter, Broschüren und Leitfäden:

- Merkblatt für den Transport von Biodiesel (Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Qualitätsmanagement Biodiesel e.V., Reinhardtstraße 18, D-10117 Berlin, Fax: 0 30 – 3 19 04- 485, Internet: www.agqm-biodiesel.de, E-Mail: info@agqm-biodiesel.de),
- Technischer Leitfaden für die Gemeinsame Kundenbetreuung an Ölfeuerungsanlagen (Herausgeber: Institut für wirtschaftliche Ölheizung e.V., Hamburg),
- Vorschriften für den Mineralöltransport, Praxishandbuch für den Fahrzeugführer, Peter Wiederhold / Frank-Georg Stephan, gdbm-Schriftenreihe, Hrsg. Gesamtverband des deutschen Brennstoff- und Mineralölhandels e.V., Berlin
- gdbm-Merkblatt „Fahrerpflichten am Kundentank“ ,

Es ist sicher zu stellen, dass der Gütezeichenbenutzer die erforderlichen Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Leitfäden zur Verfügung hat oder sich die jeweiligen Texte unverzüglich beschafft.

2 Gütebestimmungen und Prüfbestimmungen

2.1 Allgemeine Anforderungen

Der Gütezeichenbenutzer hat sämtliche maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen beim Handel und bei der Belieferung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und von Dieselmotoren sowie von Biodiesel, soweit er diese Produkte vertreibt, einzuhalten. Der Gütezeichenbenutzer hat die technischen Anlagen und seinen Fuhrpark prüfen zu lassen und die Nachweise im Rahmen der Überwachungen unaufgefordert vorzulegen.

Eichamtliche und fahrzeugtechnische Überprüfungen finden im Rahmen der gesetzlichen Fristen statt.

2.2 Anforderungen in Bezug auf die Organisation und Qualifikation im Betrieb

Der Gütezeichenbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich das im Energiehandel eingesetzte Personal durch Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen entsprechend qualifiziert. Hierzu zählen die gesetzlich vorgeschriebene Schulung sowie die freiwillige Qualifikation des Tankwagenpersonals und des Personals im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeauftragtenverordnung. Der Gütezeichenbenutzer ist zudem verpflichtet, das Fahrpersonal im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Daneben hat er auf ein

Güte- und Prüfbestimmungen

korrektes Erscheinungsbild der Fahrer und des übrigen Personals zu achten.

Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, eine Sicherheitsfachkraft und einen Betriebsarzt zu benennen.

Das Verkaufspersonal ist, je nach Qualifikation, insbesondere im Bereich des Telefonverkaufs regelmäßig fortzubilden. Hierzu sollen die branchenspezifischen Seminarangeboten genutzt werden.

Der Gütezeichenbenutzer hat eine aktuelle Verkaufspreisliste öffentlich zugänglich zu machen.

2.3 Anforderungen in Bezug auf das Lieferfahrzeug

Der Gütezeichenbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihm eingesetzten Fahrzeuge stets in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand befinden.

Vor jedem Fahrtantritt hat sich der Fahrer von der Sicherheit des Fahrzeugs durch eine Sicht- und Funktionskontrolle auf der Grundlage einer Checkliste laut Anlagen 2 zu überzeugen. Mängel sind unverzüglich abzustellen bzw. der beauftragten Person oder dem Betriebsinhaber zu melden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen in Bezug auf Sicherheit und ordnungsgemäßen Einsatz sind einzuhalten.

Bei Tankfahrzeugen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen in Bezug auf das Eichgesetz und die Eichordnung einzuhalten.

Bei der Anschaffung von Neufahrzeugen für Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff und Biodiesel ist das Fahrzeug nach DIN 26053 auszuführen.

Bei der Abgabe von Heizöl, Biodiesel und Dieseldieselkraftstoff aus Tankfahrzeugen sind die Messeinrichtungen auf 15 °C zu eichen.

Werden für den Vertrieb der Produkte Spediteure eingesetzt, so sind sämtliche für den Gütezeichenbenutzer eingesetzten Fahrzeuge im Endverteilerverkehr in die Überprüfung einzubeziehen. Werden die Fahrzeuge des Spediteurs ausschließlich für den Gütezeichenbenutzer als alleiniger Subunternehmer eingesetzt, so ist dieser in den gesamten Überprüfungsprozess der Gütegemeinschaft mit den jeweils relevanten Güte- und Prüfbestimmungen einzubeziehen.

Werden die Fahrzeuge eines Spediteurs auch für weitere Firmen eingesetzt, so kann anstelle der internen Überprüfung auch eine messtechnische Überprüfung an den Fahrzeugen zur Feststellung einer ordnungsgemäßen Abgabemenge durchgeführt werden.

Der Gütezeichenbenutzer ist beim Einsatz von Spediteuren in jedem Fall gehalten, ein eigenes Kontrollsystem nach dem Muster laut Anlage 1 durchzuführen. Die jeweiligen Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

2.4 Anforderungen an die Güte der gelieferten Produkte

Die Produkte sind in einem einwandfreien Zustand auszuliefern. Die Güte muss den vorgegebenen Normen entsprechen und den zusätzlich produktspezifischen Anforderungen entsprechen. Die qualitativen Produkteigenschaften sind gegenüber

dem Kunden auf Wunsch in Form einer verbindlichen Produktbeschreibung darzulegen.

Bei Beanstandungen seitens der Kundschaft hat der Gütezeichenbenutzer dafür Sorge zu tragen, zu einer einwandfreien Klärung der Ursache der Beanstandung beizutragen. Der Gütezeichenbenutzer hat die Gütegemeinschaft von der durch den Kunden geführten Beanstandung auf Verlangen in Kenntnis zu setzen. Dem Gütezeichenbenutzer obliegt es, Proben der gelieferten Ware zu sichern, um zu einer Klärung der Beanstandungen beizutragen.

Mängelrügen von Kunden sind generell schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Gütegemeinschaft einzureichen.

2.5 Anforderungen in Bezug auf die Lagerung

Der Gütezeichenbenutzer hat die Ware gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen und Empfehlungen der Fachverbände oder Produzenten sicher zu lagern. Den Prüfern der Gütegemeinschaft ist nach Aufforderung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Der Gütezeichenbenutzer hat die Lagerbedingungen regelmäßig zu überprüfen und negative Auswirkungen/Schäden unverzüglich abzustellen.

Auf die Gütesicherung Tankschutz, RAL-GZ 977, Teil 2: Heizölverbrauchertankanlagen, wird hingewiesen.

3 Überwachung

3.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

3.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Leistungen des Antragstellers die in den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Gütebestimmungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Antragsformulare vollständig einzureichen, um den von der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer in die Lage zu versetzen, das Leistungsspektrum des Antragstellers zu überprüfen. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft veranlasst, wobei mit der Durchführung der Prüfung eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder ein vereidigter Sachverständiger beauftragt wird.

Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller

ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen wie z.B. Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Von der Erstprüfung wird vom Fremdprüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichts.

3.3 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Leistungen durchzuführen.

Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen (Dokumentationen) anzufertigen. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form zwei Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die eingesetzten Tankfahrzeuge regelmäßig gemäß der Checkliste (Anlage 2) zu prüfen. Diese Daten sind in geeigneter Form mindestens zwei Jahre zu archivieren und auf Anfrage dem Fremdprüfer zur Einsicht vorzulegen.

3.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die in den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer erfüllt werden. Sie erfolgt ohne vorherige Ankündigung durch einen vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer unregelmäßig – jedoch mindestens ein Mal im Kalenderjahr – an einem oder mehreren Referenzobjekten des Gütezeichenbenutzers.

Der beauftragte Fremdprüfer hat sich durch die Vorlage eines vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft ausgestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Prüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten.

3.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

3.6 Außerordentliche Überprüfungen

Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann im Benehmen mit dem Güteausschuss außerordentliche Überprüfungen anordnen, insbesondere dann, wenn ihm begründete Hinweise für Mängel der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer vorliegen.

3.7 Prüfkosten

Die Kosten der durchgeführten Überwachung oder Prüfung wie unter den Abschnitten 3.2 bis 3.5 benannt sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen. Prüfkosten, die aufgrund außerordentlicher Überprüfungen (Abschnitt 3.6) vorgenommen werden und die zu keinen erkennbaren Mängeln führen, sind von der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V. zu tragen. Im Falle nachgewiesener Mängel hat der Gütezeichenbenutzer die Kosten zu tragen.

3.8 Prüfbericht

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

4 Kennzeichnung

Leistungen, die gemäß der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V..

5 Änderungen

Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für den Handel mit den Energieträgern Heizöl, Dieselkraftstoff, Flüssiggas, Biodiesel, Braunkohle, Steinkohle, Holzpellets, Holzbriketts, Stückholz, Pflanzenöl

1-1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für den Handel mit den Energieträgern Heizöl, Dieselkraftstoff, Flüssiggas, Biodiesel, Braunkohle, Steinkohle, Holzpellets, Holzbriketts, Stückholz und Pflanzenöl.

1-1.1 Besonderes

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2 Gütebestimmungen

1-2.1 Anforderungen im Bereich Organisation und Qualifikation im Betrieb

1-2.1.1 Organisation

Der Gütezeichenbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Geschäftsbetrieb benötigten Unterlagen in einem systematischen Ordnungssystem übersichtlich und jederzeit nachvollziehbar abgelegt sind. Die entsprechenden Unterlagen sind mindestens 6 bzw. 10 Jahre aufzubewahren.

Die Büro-Arbeitsplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Hierzu gehört auch, dass alle im Betrieb Beschäftigten, insbesondere die mit Kundenkontakt, angemessen gekleidet sind.

Hat der Gütezeichenbenutzer mehr als einen Büroangestellten/ eine Büroangestellte, so ist eine klar definierte Positionsbeschreibung mit einer entsprechenden Aufgabenverteilung vorzunehmen und zu dokumentieren.

Der Gefahrgutbeauftragte ist den Mitarbeitern durch eine Mitteilung bekannt zu machen. Die Pflichten der Beauftragten Personen nach § 9 GGvSE sind nach deren Tätigkeitsbereichen zuzuordnen, deren Inhalte sind durch Schulungen zu vermitteln. Die Aufgaben- und Pflichtenverteilung ist schriftlich festzuhalten.

Die Kundendaten sind mit einem geeigneten System zu verwalten und müssen die für die Brennstoffanwendung wichtigen Angaben über die Energieerzeugungsanlagen des Kunden enthalten.

Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge sind im Betrieb des Gütezeichenbenutzers vorzunehmen.

Für die Belieferung und deren Abrechnung sind ordnungsgemäße Geschäftspapiere zu benutzen. Die Lieferscheine haben den gesetzlichen Grundlagen gemäß Abschnitt 1.1 dieser Güte- und Prüfbestimmungen zu entsprechen. Mit dem Lieferschein / der Rechnung sind dem Kunden die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGBs) in jeweils gültiger Version auszuhändigen.

Für die jeweils spezifisch angebotenen Waren sind aktuelle Verkaufspreislisten zugrunde zu legen.

1-2.1.2 Qualifikation

Das Verkaufspersonal ist regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu qualifizieren bzw. zu schulen. Hierzu sollte der Gütezeichenbenutzer insbesondere die branchenspezifischen Schulungsangebote in Anspruch nehmen. Neben den Telefonverkaufsschulungen sind dabei auch die produktspezifischen Schulungsangebote zu berücksichtigen. Die Nachweise zum Besuch der Schulungen sind aufzubewahren und im Zuge der Fremdüberwachung vorzulegen.

Tankwagenfahrer haben die vorgeschriebenen Schulungen nach dem ADR – Europäisches Gefahrgutrecht – regelmäßig zu besuchen. Der Gütezeichenbenutzer hat von den Schulungsnachweisen eine Fotokopie anzufertigen und diese im Zuge der Überwachung vorzulegen.

Kraffahrer, insbesondere Gefahrguffahrer müssen regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – an einem speziellen Fahrersicherheitstraining sowie an einem „Verhaltenstraining beim Kunden“ teilnehmen. Hierüber sind Nachweise zu führen und im Zuge der Überwachung vorzulegen.

Der Betriebsinhaber hat seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig mit den betriebsbedingt relevanten Gegebenheiten vertraut zu machen und sie u. a. zu den sicherheitstechnisch relevanten Bereichen zu unterweisen. Hierüber sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen und im Zuge der Fremdüberwachung vorzulegen.

Der Betriebsinhaber hat sich regelmäßig über allgemeine und spezielle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung fortzubilden. Hierzu sind u. a. die von den spezifischen Berufsverbänden angebotenen Fortbildungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und im Zuge der Überwachung vorzulegen.

1-2.1.3 Anforderungen an den Einsatz der Lieferfahrzeuge

1-2.1.3.1 Einsatz von Tankfahrzeugen

Der Fahrer hat sich jederzeit sicherheitsbewusst zu verhalten (siehe auch Anlage 1–6). Insbesondere sind die Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten.

Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 2.3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Beim Transport von Biodiesel ist das als Anlage 2 beigefügte Merkblatt einzuhalten.

Beim Transport von Pflanzenöl sind die einschlägigen Bestimmungen gemäß Anlage 4 einzuhalten.

Beim Transport von Flüssiggas ist nach dem Handbuch für den Straßen-Tankwagen-Fahrer (Sicherheit in der Flüssiggas-Versor-

gung durch Straßen-Tankwagen Fahrer, Deutscher Verband für Flüssiggas e.V., Berlin) zu verfahren.

Grundlagen der Fahrerpflichten beim Befüllen eines Flüssiggas-Kundentanks sind:

- a) bezüglich des Arbeitsablaufes beim Befüllen eines Flüssiggaslagerbehälters die im Handbuch für den Straßen-Tankwagen-Fahrer (Sicherheit in der Flüssiggas-Versorgung durch Straßen-Tankwagen-Fahrer, Deutscher Verband für Flüssiggas e.V., Berlin) festgelegten Maßnahmen,
- b) bezüglich der Beurteilung des sicherheitstechnischen Zustandes der zu befüllenden Flüssiggas-Behälteranlagen die in der DVGF-Muster-Betriebsanweisung „Verhalten bei Mängelfeststellung an Flüssiggasanlagen durch den Straßentankwagen-Fahrer“ (Deutscher Verband für Flüssiggas e.V., Berlin) festgelegten Maßnahmen.

Arbeitsablauf beim Beladen:

Beim Beladen des Fahrzeugs ist den relevanten Vorschriften der jeweiligen Füllstelle Folge zu leisten.

Arbeitsablauf beim Entladen:

Das Befüllen von Tanks mit mehr als 1.000 l ohne vorgeschriebenen Grenzwertgeber [bei Flüssiggas ist ein Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) generell vorgeschrieben] ist unzulässig.

Der vorgeschriebene Arbeitsablauf beim Entladen des Tankfahrzeugs ist einzuhalten:

- Lagertank peilen – Grenzwertgeber / Überfüllsicherung anschließen – Schlauchverbindungen nach Entfernung der Schlauchverschlüsse herstellen – Ventile / Schieberstellung überprüfen – Peilrohr bei der Befüllung verschließen – Entleervorgang durch Anschalten der Tankkraftwagen-/Lagerpumpe starten – Eventuelle Befülldruckvorschriften beachten – Schlauch/Schlauchverbindung auf Dichtheit überprüfen – während des Befüllvorgangs zwischen Tank und Fahrzeug „pendeln“, um Gefahren schnell zu erkennen – maximal zulässige Befüllgrenze beachten – Entleervorgang durch Abschalten der Tankfahrzeuge / Lagerpumpe beenden – Grenzwertgeber / Überfüllsicherung abschließen – Schlauchverbindung lösen und Schlauchenden verschließen – abschließende Überprüfung des vorangegangenen Befüllvorgangs.
- Beim Entladen eines Flüssiggas-Tankwagens bzw. beim Befüllen eines Flüssiggaslagerbehälters gelten abweichend zum ersten Spiegelstrich die Anforderungen des Handbuchs für den Straßen-Tankwagen-Fahrer (Sicherheit in der Flüssiggas-Versorgung durch Straßen-Tankwagen-Fahrer, Deutscher Verband für Flüssiggas e.V., Berlin).

Verhalten bei Notfällen beim Kundentank:

Bei Überfüllung oder Auslaufen von Öl, bei Brand oder Brandgefahr ist der Entleervorgang sofort zu unterbrechen. Eine Schadensmeldung bei den zuständigen Behörden ist vorzunehmen. Gegebenenfalls ist Öl-Alarm gemäß Öl-Alarmplan (Anlage 6) auszulösen.

Vorschriften an der Messanlage

Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer

Manipulation der eichpflichtigen Messanlagen führen. Die Messanlage muss jederzeit den aktuellen Eichbestimmungen entsprechen.

Der gültige Messanlagenbrief für die jeweiligen Messanlagen ist im Fahrzeug jederzeit mitzuführen. Hierin müssen alle maßgeblichen Stempelstellen eingetragen sein. Anstelle des Messanlagenbriefes ist bei Flüssiggas-Tankfahrzeugen alternativ der gültige Eichstempel der jeweiligen Messanlage am Fahrzeug mitzuführen.

Instandsetzerkennzeichen müssen spätestens nach 12 Wochen entfernt sein.

1-2.1.3.2 Einsatz von Silofahrzeugen bei der Auslieferung von Holzpellets

Vor jedem Fahrtantritt hat sich der Fahrer von der Sicherheit des Fahrzeugs durch eine Sicht- und Funktionskontrolle auf der Grundlage einer Checkliste zu überzeugen. Mängel sind unverzüglich abzustellen bzw. dem Gütezeichenbenutzer zu melden.

Es ist ein „On-Board-Wiegesystem“ für Neuwagen und Neuaufbauten zwingend einzusetzen. Altfahrzeuge sind nachzurüsten.

Das Entleeren des Silofahrzeuges und das Befüllen des Lager-raumes hat mit Druckluft zu erfolgen.

Pellets haben beim Abladen eine Zellradschleuse/eine Schnecke zu passieren.

Das Silofahrzeug hat über einen 30 m langen Gummischlauch mit maximal 120 mm Durchmesser zu verfügen mit einer passenden Storz-A-Kupplung.

Das Silofahrzeug hat über eine Vorrichtung zum Absaugen der Transportluft aus dem Lagerraum einschließlich Filter zu verfügen.

Der Liefervorgang ist wie folgt abzuwickeln:

- Der Fahrer muss vor dem Einblasen der Holzpellets den Lagerraum, entsprechend der Vorgaben auf dem Lieferschein überprüfen und dokumentieren. Nach der Dokumentation der Kundendaten bereitet der Fahrer den Einblasvorgang vor.
- Sollte es sich bei dem Kundenlager um eine Erstbefüllung handeln, so ist der Kunde zu befragen, ob er den Liefervorgang erklärt haben möchte. Sollte der Kunde an einer Erklärung interessiert sein, so ist ihm das Wiegesystem, den Aufbau des Fahrzeuges, der Inhalt des Lieferscheins und der Einblasvorgang zu erläutern.
- Die kundeneigene Anlage (Heizkessel) ist zwingend ausser Betrieb zu nehmen, da es durch die Absaugung zu einem starken Unterdruck im Lagerraum kommen kann. Der Unterdruck kann bei nicht geschlossenem Rückbrandsystem (Heizkessel in Betrieb) zu einem Rückbrand im Pellets-Fördersystem und Lagerraum führen.

Achtung

Der Kessel ist vom Betreiber (Kunden) außer Betrieb zu nehmen und nicht durch den Logistiker (Fahrer). Sollte der Betreiber nicht anwesend sein, darf das Pelletlager nicht befüllt werden.

- Die Absaugvorrichtung wird angeschlossen und betriebsbereit gemacht.

Güte- und Prüfbestimmungen

- Der Einblaseschlauch wird verlegt und mit den beiden Kupplungen „Kundenlagerrraumanschlußkupplung“ sowie der „Fahrzeuganschlußkupplung“ verbunden.
- Beim Verlegen des Einblaseschlauches ist darauf zu achten, dass der Schlauch nur in großen Radien verlegt werden darf und ein Abknicken verhindert werden muss.
- Vor Beginn des Einblasevorgangs ist die Absaugvorrichtung in Betrieb zu nehmen und dann erst mit dem Einblasevorgang zu beginnen. Es ist wichtig, dass diese Reihenfolge eingehalten wird, um einen Überdruck im Lagerraum zu vermeiden.
- Vor Beginn des Einblasevorganges ist der Einblasedruck vom Lieferanten zu definieren und ggfs. während des Füllvorgangs zu korrigieren. Nach Beendigung des Einblasevorganges ist der Einblasedruck und die reale Einblaszeit (Beginn und Ende des Einblasevorgangs) auf dem Lieferscheinprotokoll zu vermerken.
- Es ist darauf zu achten, dass der Einblasevorgang so durchgeführt wird, dass eine Beschädigung des Holzpelletlagerraums vermieden wird (**Einblasedruck verringern und die Einblaszeit verlängern**).
- Nach Beendigung des Einblasevorgangs ist darauf zu achten, dass die gesamte Einblaseschlauchlänge leer geblasen wird, damit nicht Restmengen im Schlauch zu einer Verunreinigung des kundeneigenen Geländes führen.
- Nachdem alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Pelletsbelieferung stehen, abgeschlossen sind, ist unter Anwesenheit des **Kunden** der Holzpelletlagerraum und die angrenzenden Räumlichkeiten zu begehen. Sollten Unregelmäßigkeiten durch den Einblasvorgang der Holzpellets aufgetreten sein, so sind diese im Beisein des Kunden auf dem Lieferschein zu dokumentieren. Nach Gegenzeichnung des Lieferscheins sind dem Kunden die Lieferpapiere (Lieferschein und Ausdruck des Wiegebeleges) zu übergeben.

Anmerkung:

Es ist darauf zu achten, dass die komplette Kundenanlage vor dem Liefervorgang genauestens dokumentiert wird, da es nachträglich durch Restmengen, die im Lagerraum befindlich waren zu Reklamationen kommen kann. Hier ist eindeutig auf dem Lieferschein zu vermerken, in welchem Zustand sich die Restmenge im kundeneigenen Vorratsraum befindet. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Lieferpapiere vom Kunden rechtsgültig gegengezeichnet werden.

Das Zustellpersonal muss einmal im Jahr in die vorstehenden Gütekriterien eingewiesen werden (Auflistung mit Datum und Unterschrift des Unterwiesenen).

1-2.1.3.3 Einsätze sonstiger Lieferfahrzeuge

Bei sämtlichen sonstigen Lieferfahrzeugen, insbesondere bei denen für den Transport fester Brennstoffe, hat sich vor jedem Fahrtantritt der Fahrer von der Sicherheit des Fahrzeugs durch eine Sicht- und Funktionskontrolle auf der Grundlage der Checkliste laut Anlage 2 zu überzeugen. Mängel sind unverzüglich abzustellen bzw. dem Gütezeichenbenutzer zu melden.

Die Ladefläche ist regelmäßig zu reinigen.

Es sind Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse während der Auslieferung, z. B. Verwendung wasserdichter Kunststoffsäcke oder Überdachung der LKW-Ladefläche, vorzunehmen.

Die Ladungssicherungsvorschriften, u. a. Sicherung gegen Verutschen, sind exakt einzuhalten. Überladungen sind verboten.

1-2.1.4 Anforderungen an die Güte der gelieferten Produkte

1-2.1.4.1 Güteanforderungen leichtes Heizöl

Die angelieferte Ware hat die DIN 51 603-15 zu erfüllen. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produktkontrollen durchzuführen.

Eine Beimischung von minderwertigen Flüssigkeiten ist untersagt.

Grundsätzlich hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass im Lageraum kein Überdruck entsteht.

Beim Vertrieb von schwefelarmer Ware ist die DIN 51603-5 einzuhalten.

Führt die ausgelieferte Ware zu Reklamationen, ist eine Bearbeitung der Fälle nach dem „Technischen Leitfaden für die Gemeinsame Kundenbetreuung an Ölf Feuerungsanlagen“, herausgegeben vom Institut für wirtschaftliche Ölheizung e.V., Hamburg, in der jeweils gültigen Fassung, vorzunehmen.

1-2.1.4.2 Güteanforderungen an Dieseldieselkraftstoff

Die ausgelieferte Ware hat mindestens der DIN EN 590 zu entsprechen. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produktkontrollen durchzuführen.

Eine Beimischung von minderwertigen Flüssigkeiten in jeder Form ist untersagt.

Mischungen dürfen nur mit Dieseldieselkraftstoff nach DIN EN 590 untereinander hergestellt werden. Es ist dabei dafür Sorge zu tragen, dass die in den zu vermischenden Chargen verwendeten Additive miteinander verträglich sind.

Die ausgelieferte Ware hat in Bezug auf die Additivierungsanforderungen den Angaben auf dem Lieferschein zu entsprechen.

1-2.1.4.3 Güteanforderungen an Biodiesel

Die ausgelieferte Ware hat der DIN EN 14214 Dieseldieselkraftstoff aus Fettsäuremethylester (FAME) zu entsprechen. Die nachträgliche Veränderung des Produkts durch Zumischung anderer Substanzen ist unzulässig. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produktkontrollen durchzuführen.

1-2.1.4.4 Güteanforderungen an Flüssiggas

Die ausgelieferte Ware hat mindestens der DIN 51622 oder DIN EN 589 zu entsprechen. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Bei der Herstellung von Autogas-

mischungen aus Propan und Butan nach DIN 51622 darf nur eine DIN-Ware, deren Olefingehalt 10 Massen-% nicht übersteigt, eingesetzt werden. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produktkontrollen durchzuführen.

1-2.1.4.5 Güteanforderungen an Braun- und Steinkohlenprodukte

Eine Sortenvermischung, d.h. eine Beimischung von deutschen Produkten mit minderwertiger Importkohle ist generell auszuschließen.

Eine Untermischung von Bruchware oder Ware mit anderen qualitätstechnischen Mängeln ist untersagt.

Es ist ein maximaler Abrieb- bzw. Grußanteil von 2 % einzuhalten.

Die angegebene Abgabemenge ist einzuhalten. Hierzu sind die eingesetzten Waagen in Bezug auf technischen Zustand und Einhaltung der Eichordnung zu kontrollieren.

Bei Fertigpackungen größer als 10 kg sind nur Packungen mit 25, 50 oder 75 kg zu verwenden.

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produktkontrollen durchzuführen.

1-2.1.4.6 Güteanforderungen an Holzprodukte

1-2.1.4.6.1 Güteanforderungen an Stückholz (lose und verpackt)

Eine Vermischung unterschiedlicher Holzarten bei reinem Sortenverkauf (Sortenvermischung) ist unzulässig. Bei Verkauf einer Sortenmischung ist auf die Zusammensetzung der Holzsorten hinzuweisen.

Es ist ein Feuchtegehalt von < 20% einzuhalten.

Die angegebene Abgabemenge ist einzuhalten. Hierzu sind die eingesetzten Waagen in Bezug auf technischen Zustand und Einhaltung der Eichordnung vom Gütezeichenbenutzer zu kontrollieren.

Die abgegebene Menge muss der angegebenen Füllmenge entsprechen.

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produktkontrollen durchzuführen.

1-2.1.4.6.2 Güteanforderungen an Holzbriketts (verpackt)

Die Anforderungen der DIN 51731 sind einzuhalten.

Die ausgelieferte Ware hat der auf der Verpackung angegebenen Menge exakt zu entsprechen.

Die Füllmenge muss auf dem Gebinde oder in den Begleitpapieren angegeben werden.

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produktkontrollen durchzuführen.

1-2.1.4.6.3 Holzpellets

Die DIN 51731 Plus und ÖNORM M 7135 sind einzuhalten.

Die Abriebfestigkeit muss mindestens 97 % betragen.

Der Staubanteil darf maximal 1 % betragen.

Die Rohdichte muss mindestens 1,15 kg/dm³ betragen.

Der Wassergehalt muss kleiner als 10 % sein.

Eine unzulässige Verunreinigung ist auszuschließen.

Die angegebene Abgabemenge ist einzuhalten.

Bei verpackter Ware ist auf die Einhaltung der Fertigpackungsverordnung zu achten.

Die Füllmenge bei verpackter Ware muss auf Gebinde oder in Begleitpapieren angegeben werden.

Der Nachweis der Einhaltung der vorstehenden Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produktkontrollen durchzuführen.

1-2.1.4.7 Güteanforderungen an Pflanzenöl

Die ausgelieferte Ware hat – soweit dieses explizit gefordert wird – mindestens der DIN V 51605 zu entsprechen. Diese ist auf jeden Fall bei der Verwendung als Kraftstoff einzuhalten.

Bei der Verwendung als Heizstoff sind die einschlägigen Qualitätsanforderungen einzuhalten.

Der Nachweis der Einhaltung der vorstehenden Anforderung ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produktkontrollen durchzuführen.

1-2.1.5 Anforderungen bei der Lagerung

Sämtliche Ware ist grundsätzlich sachgerecht und gemäß den in Abschnitt 1.1 genannten gesetzlichen Bestimmungen (Brand-schutz, Gewässerschutz usw.) zu lagern.

Sie darf nicht Witterungseinflüssen ausgesetzt sein, die deren Güte beeinträchtigt.

Die vorgeschriebenen sicherheitstechnischen und sonstigen Überprüfungen der Lagertanks bei flüssigen Brennstoffen, bei Flüssiggas sowie beim Dieseldieselkraftstoff sind einzuhalten und zu dokumentieren.

Die Abfüll- bzw. Umfüllplätze bei Mineralölprodukten sowie bei Biodiesel und Pflanzenöl sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszustatten. Dieses betrifft insbesondere die Flüssigkeitsdichtheit der Fahrbahnen.

Auf die Gütesicherung Lagerbehälter, RAL-RG 977, Teil 2: Heizölverbrauchertankanlagen wird hingewiesen.

1-3 Überwachung

Für die Überwachung gütegesicherter Dienstleistungen gilt Abschnitt 3.1–3.7 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung gütegesicherter Leistungen erfolgt gemäß Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit der leistungsbezogenen Inschrift gemäß der nachfolgenden Zeichenabbildung:



Das Gütezeichen darf vom Gütezeichenbenutzer nur mit den folgenden Inschriften verwendet werden:

- **Biodiesel,**
- **Braunkohle,**
- **Dieselmotortreibstoff,**
- **Flüssiggas,**
- **Heizöl,**
- **Holzbriketts,**
- **Holzpellets,**
- **Pflanzenöl,**
- **Steinkohle,**
- **Stückholz.**

Der Gütezeichenbenutzer muss dann auch der / den entsprechenden Güteüberwachungen unterliegen.

Eine Verwendung des Gütezeichens ohne Inschrift ist für Gütezeichenbenutzer nicht gestattet.

1-5 Änderungen

Für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Anlage 1: Checkliste für das Kontrollsystem beim Einsatz von Spediteuren

<input type="checkbox"/> Spediteur	<input type="checkbox"/> Subspediteur	Anzahl der TKWs gesamt:
Name:		
Anschrift:		Solo:
		Hängerzug:
		Sattelzug:
Teilnehmer:		Auditor:
Prüfort:		Datum:

Nr.	Frage	J	N	Antwort / Bemerkung
1	Wer ist bei Ihnen für die Technik der Fahrzeuge verantwortlich und welche Ausbildung hat die Person?			
2	Wer ist für die Kontrolle der Fahrzeuge und dessen Wartung verantwortlich?			
3	Wie wird sichergestellt, dass die Fahrzeuge technisch in Ordnung sind?			
4	Halten Sie für Ihren Fuhrpark Wartungs- und Pflegeprogramme vor?			
5	Besteht für ihre Fahrzeuge ein Alarmplan, der allen Mitarbeitern bekannt ist?			
6	Führen Sie Aufzeichnungen über der Gültigkeit der Fahrerlaubnisse und GGVSE/ADR Scheine?			
7	Findet eine regelmäßige Kontrolle der Tachoscheiben statt? (Arbeitszeit, Ruhezeit, Lenkzeit, Geschwindigkeit, Überladung)?			
8	Führen Ihre Fahrer die Tägliche Abfahrskontrolle durch, laut Checkliste?			
9	Tragen Ihre Fahrer Sicherheitskleidung?			
10	Werden Ihre Fahrer arbeitsmedizinisch untersucht (G25)?			
11	Nimmt Ihr Personal regelmäßig an Schulungen teil (GGVSE) Fahrsicherheitstraining?			
12	Werden alle erforderlichen Papiere im Fahrzeug mitgeführt?			
13	Gibt es bei Ihnen ein Unfallmeldeformular?			
14	Machen Sie bei allen Schäden eine Meldung an den Auftraggeber?			
15	Welches Formular benutzen Sie dazu?			
16	Was machen Ihre Fahrer bei defekten Grenzwertgebern?			
17	Wie werden neue Fahrer eingearbeitet und wer führt dies durch?			
18	Sind Ihre Lieferanten für Betriebs- und Hilfsstoffe in einer Liste erfasst?			
19	Führen Sie Aufzeichnungen über Reparaturhäufigkeit?			

Güte- und Prüfbestimmungen

Nr.	Frage	J	N	Antwort / Bemerkung
20	Werden Ihre Fahrer in der Kaufentscheidung mit einbezogen?			
21	Gibt es bei Ihnen eine Fahrzeugakte pro Einheit?			
22	Wie groß ist die maximale Füllmenge des TKWs?			
23	Wie werden die Prüfungen (Abnahmen, z.B. SP, Eichung) nachgehalten?			
24	Werden im TKW zur Vermeidung größerer Schäden bei Produktaustritt/Überfüllung Ölaufsagmittel und Schaufel bereitgehalten?			
25	Findet eine regelmäßige Reinigung der Fahrzeuge statt (wie oft)?			
26	Liegen für alle transportierten Produkte Sicherheitsdatenblätter vor?			
27	Liegen für alle transportierten Produkte Betriebsanweisungen vor?			
28	Ist ein Gefahrgutbeauftragter bestellt, und liegt der Jahresbericht vor?			
29	Sind eine Sicherheitsfachkraft und ein Arbeitsmediziner bestellt?			
30	Wird den Mitarbeitern eine angemessene Schulung/Unterweisung und Sicherheitsgespräche angeboten und nehmen alle Mitarbeiter regelmäßig daran teil? (Dokumentation d. Teilnahme)			
31	Haben sie in den letzten zwei Jahren Arbeitsunfälle gehabt?			
32	Sind alle TKWs mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet?			
33	Haben Sie einen Ersthelfer und Sicherheitsbeauftragten?			
34	Werden Additive und Minus auf Auffangwannen gelagert?			
35	Ist der Lagerort ausreichend belüftet?			
36	Pflegen Sie ein Aufnahmesystem aller Unfälle, bei denen der Bereich „Umwelt“ in Mitleidenschaft bezogen wurde?			
37	Gehen Sie bei bekannt werden von Verfehlungen durch den Fahrer disziplinarisch vor?			
38	Begutachten Sie einen Schaden vor Ort?			
39	Kennen Sie bzw. Ihre Fahrer unsere betriebsinternes Fahrerausbildungsprogramm?			
40	liegt eine Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr vor? (Kopie Urkunde)			
41	Sind Sie gegen entstehende Risiken ausreichend versichert? (Kopie Police)			
42	Führen Sie die Bestände je TKW?			
43	Gleichen Sie die Bestände monatlich ab?			

Anlage 2: Checkliste für Fahrzeugführer

Anhand der produktspezifischen Checklisten hat der Fahrzeugführer vor der ersten Tagestour

- sein Fahrzeug technisch zu überprüfen,
- die Vollständigkeit der Ausrüstung zu kontrollieren,
- die notwendigen „Begleitpapiere“ zu komplettieren.
- Außerdem kann er entnehmen, wie er sich während der „Beförderung“ und bei Unterbrechungen zu verhalten hat.

Kennzeichen Zugmaschine: _____

Kennzeichen Anhänger: _____

Name/Fahrzeugführer: _____

Datum: _____

TÄGLICHE KONTROLLEN VOR FAHRTANTRITT:

1. Check:

Ist das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand?

- Bereifung (mindestens 1,6 mm Profiltiefe)
- Bremsen
- Fahrzeugverbindungen (Zuggabel, Drehkranz, Kupplung, Königszapfen)
- elektrische Einrichtungen (Kabel, Trennschalter)
- Abdeckungen über heiße Motor- und Auspuffteile
- Anfahrerschutz (seitlicher)
- Unterfahrerschutz (hinten)
- Tankbefestigung
- Domdeckel (geschlossen, dicht, Dichtungen i.O.?)
- Dom-/Auffangwanne (leer, Ablaufhähne geschlossen?)
- Füllungsgrad
- äußerer Zustand des Tanks (keine Reste!)
- Tankschild (Typenschild)
- Tankbeschriftung (Betreiber, Leergewicht, zGM)
- Erdungssymbol
- SP-Schild mit Prüfmarke
- Eichfristen für Abgabesystem
- Schläuche noch i.O. (Dichtungen am Kupplungsstück)

2. Check:

Ausrüstung komplett?

- Warn tafeln
- Placards (Gefahrzettel)
- 2 Feuerlöscher (Plombierung, nächste Prüfung)
- 2 selbststehende Warnzeichen
- 1 Handlampe (pro Besatzungsmitglied)
- Warnweste (pro Besatzungsmitglied)
- Erste-Hilfe-Material
- Unterlegkeil(e) pro Fahrzeug
- Schaufel / Spaten *)
- Besen *)
- Eimer *)
- Schutzhandschuhe *)
- Schutzbrille *)
- Augenspülflasche mit Wasser *)
- geeigneter Fußschutz *)
- Grundsutz für den Körper (z.B. Jacke) *)
- geeignete Kanalisationsabdeckung *)

*) Wenn in schriftl. Weisung vorgeschrieben, dann unbedingt mitführen, da Bußgeldsanktion und Weiterfahrt untersagt werden kann.

3. Check:

Begleitpapiere vollzählig?

nach StVZO

- Fahrerlaubnis (FE)
- Fahrzeugschein(e)

nach StVO

- Ausnahmegenehmigung (z.B. Sonn- und Feiertagen)

nach Smog-VO

- Ausnahmegenehmigung

nach GGVSE/ADR

- ADR-Bescheinigung (Gefahrgut-Führerschein)
- Zulassungsbescheinigung je Fahrzeug (gefahrgutrechtliche Zulassung)
- Beförderungspapier
- schriftliche Weisungen (nicht zur Ladung gehörende gesondert lagern)
- Bescheid der Fahrwegbestimmung (§ 7 GGVSE)

nach GüKG

Güterverkehr

- Erlaubnis/Genehmigung
- Beförderungs- oder Begleitpapiere
- Versicherungsnachweis

Werkverkehr

- keine speziellen Unterlagen erforderlich

nach FPersG/FPersV

- Diagrammscheiben (laufende Woche und die 28 vorherigen Tage)
- **Fahrerkarte oder**
- Bescheinigung für arbeitsfreie Tage)

4. Check:

Richtiges Verhalten während der Fahrt und bei Unterbrechungen?

- Verbot der Personenmitnahme
- Rauchverbot während des Be- und Entladens
- Lenk- und Ruhezeiten
- Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Fahrwegbestimmung nach § 7 GGVSE
- Feststellbremse beim Halten und Parken betätigen
- Die besonderen Parkvorschriften beachten
- Bei einem Unfall oder Zwischenfall (z.B. Austritt oder wenn Austritt von Gefahrgut droht) Polizei und/oder Feuerwehr alarmieren oder alarmieren lassen
- Verhalten bei Nebel, Schneefall, Glätte gem. § 2 (3a) StVO

Datum/Unterschrift: _____

Anlage 2: Merkblatt für den Transport von Biodiesel

(Herausgeber: Grundlage: Merkblatt der Arbeitsgemeinschaft Qualitätsmanagement Biodiesel e.V., Reinhardtstraße 18, D-10117 Berlin, Fax: 0303-1904-485, Internet: www.aqm-biodiesel.de, E-Mail: info@aqm-biodiesel.de)

Der Transport von Biodiesel stellt an alle Beteiligten der Biodieselwirtschaft besondere Anforderungen und Sorgfaltspflichten. Nur unter Mitwirkung aller Beteiligten und konsequenter Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Biodieselqualität den Transport nicht negativ beeinflussen wird.

Es ist zwar nicht die Pflicht und Aufgabe der Ladestelle, bei „Ab-Werk-Geschäften“ die Verantwortung für die Eignung/Sauberkeit der eingesetzten Transportmittel zu übernehmen, trotzdem belegen die Erfahrungen, dass es erforderlich ist, Transportfahrzeuge und -behälter vor der Beladung zu überprüfen. Der Frachtführer ist diesbezüglich in die Pflicht zu nehmen.

Straßentransport:

Für den Transport von Biodiesel werden nachfolgende Transportmittel eingesetzt:

1. Tankfahrzeuge,
2. Trägerfahrzeuge für Aufsatztanks,
3. Trägerfahrzeuge für Batterietanks größer 1.000 l.,
4. Fahrzeuge zur Beförderung von Tankcontainern.

Sind diese Fahrzeuge Anhänger oder Auflieger, muss auch das Zugfahrzeug die entsprechenden Zulassungen haben.

Mindeststandard sollte es sein, dass nur Transportmittel zum Einsatz gebracht werden, die zusätzlich über eine gültige

- Bauartzulassung,
- B3-Bescheinigung/Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter/ADR,
- § 29 StVZO-Prüfung, inklusive Sicherheitsprüfung

verfügen.

Hinweis:

Der Flammpunkt von Biodiesel muss entsprechend DIN EN 14214 10 °C sein. Damit unterliegt Biodiesel nicht der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und ist somit nicht als Gefahrgut klassifiziert.

Biodiesel ist in die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1), d.h. schwach wassergefährdend, eingestuft.

Biodiesel unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, das heißt, Gefahrgutvorschriften finden keine Anwendung. Die gesamte Gefahrgutkennzeichnung (orangefarbene Warntafeln und Großzettel Nr. 3) der Fahrzeuge muss für diesen Transport entfernt oder abgedeckt werden. Die Fahrzeugführer sind mit einem Beförderungspapier auszurüsten, das auf die Wassergefährdungsklasse hinweist. Das Verbot der Durchfahrt bei Verkehrszeichen Nr. 269 ist zu beachten.

Maßnahmen:

- Transportbehälter bzw. -fahrzeuge, die als Vorladung als Gefahrgut deklarierte Produkte der Gefahrgutklasse A 1 transportiert hatten, sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich abzulehnen, wenn eine Reinigung nicht möglich ist.
- Eine Vermischung mit mineralischen Brenn- oder Kraftstoffen und Biodiesel muss ausgeschlossen sein.
- Bei Tankfahrzeugen mit Vollschauchsystem ist vor der Beladung mit einer ausreichenden Menge das System einschließlich der Messstrecke zu spülen.

Die Kontrolle dieser Maßnahme erfolgt über den Bondruck, welcher – im Falle einer Beanstandung – zur Beweissicherung vorgelegt werden muss.

- Die Kammern/Tank des Transportmittels dürfen kein Wasser und keinerlei Verunreinigungen enthalten. Dies gilt auch für die Kammern/Tanks, die nicht befüllt werden sollen,
- Transportmittel mit nachfolgender(-n) Vorladung(-en) sind, ohne Reinigung, grundsätzlich vom Transport auszuschließen:
 - Säuren oder Laugen jeglicher Art – auch als Gemische,
 - Glyzerin, Pflanzenöle,
 - Produkte, die als Gefahrgut zu deklarieren sind mit einem Flammpunkt kleiner 55 °C.

Die Maßnahmen für die Qualitätssicherung beim Transport von Biodiesel sind folglich darauf ausgerichtet, dass möglichst keine Systemreste und vor allem keine Produktreste früherer Beladungen zu einer Vermischung und damit Verschlechterung der Biodieselqualität führen.

Oberstes Gebot:

Von allen Beteiligten der Transportkette ist darauf zu achten, dass während der Beladung, des Transportes und der Entladung der Eintrag von Wasser ausgeschlossen ist.

Anlage 3: Kontrolle vor Fahrtantritt bei Flüssiggasfahrzeugen

Checkliste (Muster)

Tägliche Kontrollen vor Fahrtantritt bei Flüssiggasfahrzeugen:

Kennzeichen Zugmaschine: _____

Kennzeichen Anhänger: _____

Name/Fahrzeugführer: _____

Datum: _____

1. Papiere vollständig

- Führerschein,
- Befähigungsnachweis (ADR-Bescheinigung),
- Fahrzeugschein,
- Zulassungsbescheinigung nach ADR 9.1.2.1.5,
- Fahrwegbestimmung nach § 7 GGVSE (ab 6 t), Allgemeinverfügung oder Befreiung nach Anlage 1 GGVSE,
- Prüfbescheinigung nach ADR 6.8.2.4.5 bei Aufsetztanks,
- Beförderungspapier nach ADR, Ausnahme 18,
- Beförderungs-/Begleitpapiere nach GüKG,
- Arbeitszeitnachweis,
- Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblatt).

2. Fahrzeugausrüstungsteile vollständig

- Gefahrzettel 2.1.,
- Warntafel 23 / 1965,
- TKW-Bedienungsanleitung mit Schaltschema,
- Zwei Feuerlöscher,
- Schutzausrüstung (für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung),
 - Warnweste,
 - Schutzbrille oder Gesichtsschutz,
 - Schutzhandschuhe (kälteisolierend),
 - Sicherheitsschuhe,
- eine Handlampe (für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung),
- Kanalisationsabdeckung,
- Zwei selbststehende Warnzeichen (z.B. reflektierende Kegel oder Warndreiecke oder orangefarbene Warmblickleuchten),
- Verbandskasten,
- Zwei Unterlegkeile.

3. Elektrische Anlagen funktionieren einwandfrei

- Beleuchtung,
- Signale,
- Scheibenwischer.

4. Funktion Batterietrennschalter

5. Funktion Warnleuchte(n)

6. Funktion Handlampe(n)

7. Einwandfreie Ölstände (Motor, Hydraulik)

8. Ausreichendes Kühlwasser mit Gefrierschutz

9. Einwandfreier Zustand und Luftdruck der Reifen

10. Wirksamkeit der Fernbetätigung der Sicherheitseinrichtungen

11. Nach Bedienungsanleitung Armaturen auf „Fahrt“ stellen

12. Allgemeine Hinweise

- Rauchverbot beachten,
- Außer der Fahrzeugbesatzung keine Mitnahme von Personen,
- Anhaltegebot bei besonderen Wetterbedingungen,
- Parkvorschriften beachten.

Anlage 4: Merkblatt zur Lagerung, Handhabung und Transport von Pflanzenöl

Mögliche Gefahren Bezeichnung der Gefahren	Keine besonders zu erwähnenden Gefahren, nicht eingestuft gem. EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG
Erste-Hilfe Maßnahmen	Entfällt
Maßnahmen zur Brandbekämpfung Geeignete Löschmittel Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase Besondere Schutzausrüstung Zusätzliche Hinweise	Schaum, CO ₂ , Löschpulver, Sand Wasser Bei thermischer Zersetzung Bildung von Acrolein Acrolein C ₃ H ₄ O ₂ H ₄ O. Keine besonderen Maßnahmen erforderlich keine
Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Umweltschutzmaßnahmen Verfahren zur Reinigung/Aufnahme Zusätzliche Hinweise	Erhöhte Rutschgefahr beachten Ablaufen in die Kanalisation verhindern Mit saugfähigen Materialien aufnehmen keine
Handhabung und Lagerung Hinweise zum sicheren Umgang Brand- und Explosionsschutz Anforderungen an Lagerräume und Behälter Zusammenlagerungshinweise Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen Lagerklasse	In heißem Zustand besteht in Verbindung mit Wasser Spritzgefahr Entzündungsgefahr bei Schweißarbeiten am leeren Behälter Eindringen in den Boden verhindern Hohe Affinität zu lipophilen Lösungsmitteln entfällt Nicht bestimmt
Persönliche Schutzausrüstung	Entfällt
Stabilität und Reaktivität Zu vermeidende Bedingungen Zu vermeidende Stoffe Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine besonderen Angaben Nicht bekannt Bei thermischer Zersetzung Bildung von Acrolein
Toxikologische Prüfung Akute Toxizität	Nicht toxisch
Angaben zur Ökologie Okotoxizität Mobilität Persistenz und Abbaubarkeit Bioakkumulationspotenzial Andere schädliche Wirkungen	Goldorfenletalität nicht erreicht in 48 h Abwassergrenzwerte beachten Biologisch gut abbaubar Nicht bekannt
Angaben zum Transport Allgemein UN-Nummer Klasse Korrekte Bezeichnung des Gutes Verpackungsgruppe Meeresschadstoff	Kein Gefahrgut Entfällt Entfällt Entfällt Entfällt Entfällt
Vorschriften Kennzeichnung nach EG-Richtlinien Gefahrensymbole Nationale Vorschriften Störfallverordnung VbF TA-Luft Wassergefährdungsklasse	Nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig Keine Nicht genannt Entfällt Entfällt Als nicht wassergefährdend bestimmt

Anlage 5: Fahrerpflichten am Kundentank (nicht für Flüssiggas)

Pflichten	Erläuterungen / Hinweise
1. Fahrer meldet sich beim Kunden, bestätigt Menge und Qualität des bestellten Produktes	Ist schwefelarmes Heizöl bestellt bzw. für die Anlage erforderlich? Premium-Heizöl? Ggf. Hinweis: Heizung für einige Stunden ausstellen
2. Mengenfreiraumkontrolle durchführen und Maximalfüllmenge ermitteln	<ul style="list-style-type: none"> • Peilstab (Peilöffnung danach immer sofort schließen) • Tankuhr • Bei durchsichtigen Kunststoffanks mit Handlampe den Füllstand feststellen
3. Prüfung der Anlage a) Führt das Füllrohr in diesen Tank? b) Gibt es einen Grenzwertgeber und ist dieser eingebaut? c) Ist eine Auffangwanne erforderlich? Falls ja in Augenschein nehmen, soweit direkt einsehbar. d) Nachfragen: Ist ein Leckwarngerät vorhanden? Wenn ja: Kontrollieren e) Ist eine Lüftungsleitung vorhanden? f) Sichtprüfung der Tankleitung und -armaturen g) Füllschlauch und GWG-Kabel anschließen. Schlauch auf Dichtheit kontrollieren. NIE OHNE FREIGESCHALTETEN GRENZWERTGEBER BEFÜLLEN!	Wenn ein sicherheitsrelevanter Mangel erkannt wird, ist es im Interesse des Kunden, des Fahrers sowie seines Unternehmens und der Umwelt, nicht zu befüllen. Bei einwandigen Tanks ist meistens eine Auffangwanne erforderlich. Dann soweit direkt einsehbar in Augenschein nehmen (kein Bodenablauf, kein Wanddurchbruch) Innenhüllen gibt es insbesondere bei Erdtanks und kellergeschweißten Stahltanks, meistens erkennbar an den Vakuumkontrollschläuchen (farbig) am Domdeckel, manchmal Hinweisschild am Füllstutzen. Sind Ölsuren zu sehen?
4. Nach Befüllbeginn sofortige Kontrolle der Dichtheit der direkt sichtbaren Verbindungen zwischen TKW und Tank	
5. Während des Befüllens zwischen TKW und Tankraum pendeln und kontrollieren. Bei Verdacht auf Gefährdungen sofort die Befüllung stoppen.	
6. Spätestens bei Erreichen der kalkulierten Frei-Menge die Befüllung beenden.	Falls vorhanden kann die Mengenvoreinstellung am Tankwagen genutzt werden. Funkfernabschaltung falls möglich nutzen.
7. Abschlusskontrolle am Tank	<ul style="list-style-type: none"> • Noch vor dem Abflanschen durchführen • Kontrolle, dass kein Öl ausgetreten ist • möglichst mit dem Kunden gemeinsam
8. Abflanschen, Tropfmengen vermeiden oder auffangen, Einfüllstutzen verschließen, Schlauch und GWG-Kabel aufrollen	möglichst mit dem Kunden gemeinsam

Falls Öl ausgetreten ist: Sofort Schadensminderungsmaßnahmen durchführen, sofortige Meldung an die Firma. Handlungsfaden des Unternehmens für den Schadensfall beachten.

VORBEREITUNGEN IM UNTERNEHMEN

1. Schadensvermeidung:

- allen Fahrern und Telefonverkäufern das Arbeitsblatt „Fahrerpflichten am Kundentank“ erklären
- dementsprechend alle Fahrer und Disponenten regelmäßig schulen lassen
- die Fahrer schriftlich anweisen (mit Unterschrift des Fahrers), diese Anforderungen zu beachten
- mit Fahrern und Telefonverkäufern die Kundenbetreuung festlegen für den Fall, dass ein Kunde wegen Mängeln des Heizöltanks nicht beliefert werden kann. Erfahrungen zeigen, dass es am besten ist, der Fahrer verabschiedet sich relativ schnell vom Kunden und übergibt die Betreuung an den Telefonverkauf. Wenn der Kundentank mithilfe eines befreundeten guten Tanksanierungsunternehmens sachgerecht und gut repariert wird, sind 95 % der betroffenen Kunden froh über diese Hilfestellung des Mineralölhändlers mit entsprechend guter Kundenbindung für die Zukunft.
- Kooperation mit einem Heizungsbauer, der für Kunden, bei denen wegen Mängeln des Öltanks kein Heizöl geliefert werden kann, schnell eine Notversorgung per Fass installiert.

2. Vorbereitung für den Schadensfall (falls denn doch etwas passiert)

- Schadenfall-Zuständiger der Firma wird festgelegt (mit Vertretungen)
- Fotoapparat für Dokumentationszwecke liegt bereit
- Bindemittel vorrätig
- Anweisung an alle Fahrer: Immer und sofort Meldung jedes Schadens – auch Minitropfmengen! – vom TKW-Fahrer an den Verantwortlichen in der Firma (stets erreichbare Telefonnummer festlegen)
- Das festgelegte Meldesystem der Firma ist mit allen Mitarbeitern regelmäßig zu besprechen
 1. Meldung an Sachverständigen (möglichst mit Versicherung vereinbaren, dass im Schadensfall ein Sachverständiger sofort und auf Versicherungskosten gerufen werden kann, zwecks Schadensminderung und Beweissicherung)
 2. Meldung an die Behörden (Meldepflicht!), Telefon
 3. Meldung an die Versicherung (schnell, entsprechend den vertraglichen Fristen)
 4. Die Checkliste für die telefonische Schadensmeldung liegt in jedem TKW und bei jedem, der die telefonische Meldung des Fahrers entgegen nimmt.

Verhalten des Fahrers bei Schadensfällen

1. Soforthilfe: Durch Bindemittel/Kanalabdeckung den Schaden soweit möglich eingrenzen, Einsatzkräfte sind zu unterstützen.
2. Telefonische Meldung an die Firma (gemäß Checkliste), Verantwortlicher (Chef) kommt zum Schadensort, möglichst auch der im Alarmplan festgelegte Sachverständige
3. **Nichts** an der Anlage verändern und nichts verändern lassen, GWG und Schlauch angeschlossen lassen, bis durch Feuerwehr, Polizei, Behördenvertreter oder Sachverständigen alles dokumentiert wurde. Falls die Polizei/Feuerwehr Anweisung zum Wegsetzen des TKW gibt: Erst schriftlich alles protokollieren lassen (GWG angeschlossen und freigeschaltet, Füllpistole, Schaltverstärker am TKW, usw.)
4. Vor Ort bleiben, erst auf Anweisung des Verantwortlichen Schadensstelle verlassen

Güte- und Prüfbestimmungen

1. Name des Fahrers: _____
2. Ort: _____
3. Name des Kunden: _____
4. Telefonnummer des Kunden: _____
5. Datum, Uhrzeit: _____
6. Einschätzung der Menge: _____
7. Wohin ist das Produkt gelaufen (Keller, feste Fläche, Erde, Gewässer, Abflussrohr/Kanal?)

8. Wie sieht der Schaden aus, was ist zu sehen? _____
9. Ist schon ein Behördenvertreter da? _____
10. Welcher Verantwortliche/Sachkundige der Firma kommt und nimmt den Schaden ausführlich auf?

11. Sind Kamera und genügend Bindemittel vor Ort? _____

Telefonnummern (vorher ausfüllen!)

Verantwortlicher der Firma: _____

Sachverständiger _____

Feuerwehr 112

Versicherung _____

© gdbm e.V., Arbeitsblatt für die Praxis, für den Text wird keine Haftung übernommen.

Anlage 6: Alarmplan in Notfällen

Alarmplan

Standort: _____

BEI EINEM NOTRUF SIND FOLGENDE ANGABEN WICHTIG:

Wo geschah es? **Was** geschah? **Wie** viele Verletzte?
Welche Arten von Verletzungen? **Warten** auf Rückfragen!

FEUERFeuerwehr alarmieren: **112****Feuerlöscher (wo):****Menschen retten!**

Brennende Personen mit Decken
 oder durch Wälzen auf dem Boden
 löschen!

Brand bekämpfen!

Bei Brand in elektrischen Anlagen
 Strom ausschalten!

Feuerschutztüren schließen!

Gefahrenbereich verlassen!

Sammelplatz:

Feuerwehr einweisen!

UNFALLRettungsdienst anfordern: **112****Verbandkasten (wo):****Ersthelfer:**

Nächster Arzt für Erste Hilfe
 und Durchgangsarzt:

Telefon:

Nächstes Krankenhaus:

Telefon:

Haben Sie an Ihrem Arbeitsplatz etwas festgestellt, das eine **Gefährdung** für Sie oder einen Mitarbeiter darstellen könnte?**Sprechen Sie Ihren Sicherheitsbeauftragten, die Sicherheitsfachkraft oder Ihren Vorgesetzten an.**

Sicherheitsbeauftragter:

Sicherheitsfachkraft:

Telefon: _____

Telefon: _____

Alarmmeldediagramm

Betriebsstätte



§

§

§

§

§

Jeder Mitarbeiter ist Meldepflichtig!

§

1. Information Behörden	Telefon	2. Information Intern	Telefon	Mobil
Feuerwehr				
Polizei				
Gewerbeaufsichtsamt				
Untere Wasserbehörde				
Katastrophenschutz				
Verständigung benachbarter Bezirke, Telefon:				

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Energiehandel

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Energiehandel.

Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Energiehandel e.V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V., Tullastr. 18, D-68161 Mannheim, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

Dem Antrag ist eine Auflistung des Bestandes an Fahrzeugen und Hängern unter Angabe des/der polizeilichen Kennzeichen(s) beizufügen.

Die aktuelle Auflistung ist nachfolgend zu Beginn eines jeden Kalenderjahres der Gütegemeinschaft zu übergeben. Während des Jahres sind Änderungen im Fahrzeugbestand der Gütegemeinschaft innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft angemeldet die Leistungen des Antragstellers gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die erbrachten Leistungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

2.5 Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Der Antragsteller erhält unter Fristsetzung Gelegenheit zur Nachbesserung. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Güteausschuss neu.

2.6 Bei Nichteinhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen empfiehlt der Güteausschuss dem Vorstand der Gütegemeinschaft die Ablehnung des Antrags.

2.7 Bei Verdacht auf schwerwiegende Verstöße gegen die Güte- und Prüfbestimmungen wird der Vorstand die zuständigen Behörden informieren.

3 Benutzung

3.1 Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten.

Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen unangemeldet und regelmäßig, aber mindestens ein Mal im Jahr zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist dem RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 20.000,-,

5.1.5 befristeter oder dauernder Zeichenentzug.

5.2 Zeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 20.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Energiehandel e.V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Zeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1–5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie gestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid gestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereinsatzung der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.
 - die Aufnahme als Mitglied*
 - die Verleihung des Rechts zur Führung* des Gütezeichens Energiehandel in Verbindung mit der leistungsbezogenen Inschrift gemäß Abschnitt 2 dieses Verpflichtungsscheines

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
 - die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für Energiehandel in Verbindung mit den
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für den Handel mit den Energieträgern Heizöl, Dieselmotortreibstoff, Flüssiggas, Biodiesel, Braun- und Steinkohle, Holzpellets, Holzbriketts, Stückholz und Pflanzenöl in jeglicher Form,
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.,
 - die Gütezeichensatzung, für das Gütezeichen Energiehandel
 - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

2. Der Unterzeichner bestätigt an Eides statt, dass keine rechtskräftigen Verurteilungen oder anhängigen Verfahren wegen wirtschaftlicher Vergehen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift
des Antragstellers

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.
verleiht hiermit
aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

_____ (der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin,
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke
geschützte

„Gütezeichen Energiehandel“

in Verbindung mit dem Zusatz _____ gemäß
nachfolgender Gütezeichenabbildung
(hier Beispiel Heizöl)



HEIZÖL

Mannheim, den _____
Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.

_____ Der Vorsitzende

_____ Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuß für Lieferbedingungen (RAL).

Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessenneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL liefert weltweit verbindliche Farbvorlagen
- RAL verleiht das Umweltzeichen Blauer Engel und das europäische Umweltzeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*